

Richtlinie

zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld
vom 24.02.2026

Willkommen in der kinder- und familienfreundlichen Stadt Lengenfeld

1. Zuwendungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld. Durch diese Zuwendung unterstreicht die Stadt Lengenfeld die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien.
- (2) Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lengenfeld. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht seitens der Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) kein Rechtsanspruch auf diese Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Personensorgeberechtigte können auf Antrag für jedes Neugeborene eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR erhalten.
- (2) Die finanzielle Zuwendung wird unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzung

- (1) Die Personensorgeberechtigten üben die elterliche Sorge für das Kind aus.
- (2) Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Lengenfeld und mindestens ein Personensorgeberechtigter war zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Lengenfeld gemeldet.

4. Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt persönlich durch die Sorgeberechtigten.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Zuwendung ist von den Personensorgeberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes zu stellen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

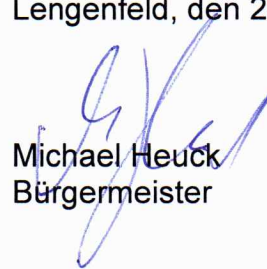
5. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Bei Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.04.2015 außer Kraft

Lengsfeld, den 24.02.2026


Michael Heuck
Bürgermeister

